

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Verkauf und Vermietung – Stand November 2025

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle geschlossenen Verträge zum Verkauf oder zur Vermietung von Produkten zwischen Hansequelle Berlin, Inhaberin Yanice Kwasniok, Veltener Straße 37F, 16515 Oranienburg (nachfolgend „**Anbieter**“) und den Kunden (nachfolgend „**Kunde**“).
- (2) Das Angebot richtet sich sowohl an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB als auch an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.
- (3) Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert. Dies gilt auch, wenn der Anbieter der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.
- (5) Der Anbieter liefert natürliches Quellwasser aus der Klein-Süntel-Quelle in Bad Münder (Niedersachsen). Das Quellwasser wird in hochwertigen Mehrwegflaschen aus PET abgefüllt, jeweils mit einem Fassungsvermögen von 18,9 Litern. Die Flaschen sind mehrfach verwendbar, hygienisch aufbereitet und für den Lebensmittelgebrauch zugelassen.

### § 2 Vertragsabschluss

- (1) Die Darstellung der Produkte auf der Webseite des Anbieters stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung dar.
- (2) Der Kunde bestellt beim Anbieter ein entsprechendes Produkt. Diese Bestellung nimmt der Anbieter durch eine Bestätigung an. Eine Bestellung kann per E-Mail, telefonisch oder schriftlich beim Anbieter aufgegeben werden.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Anbieter die Bestellung des Kunden durch eine Auftragsbestätigung per E-Mail annimmt.
- (4) Bei Mietverträgen kommt der Vertrag zustande, wenn der Kunde das Angebot durch Rücksendung des unterzeichneten Mietvertrages annimmt und der Anbieter dies durch eine Annahmeerklärung bestätigt.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die angegebenen Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und etwaiger Versandkosten. Versandkosten werden dem Kunden im Bestellvorgang und in der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen. Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenänderungen eintreten, insbesondere durch Tarifabschlüsse oder Materialpreisänderungen. Diese wird der Anbieter dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- (2) Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Der Kunde kann die Zahlung mit den vom Anbieter angebotenen Zahlungsmethoden leisten. Der Anbieter behält sich das Recht vor, einzelne Zahlungsmethoden im Einzelfall auszuschließen. Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Anbieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bei Unternehmern und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bei Verbrauchern zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Anbieter ist zudem berechtigt, nach erfolgloser Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu veräußern. Der Kunde verpflichtet sich, alle durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten, wie Mahngebühren und Inkassokosten, zu tragen.
- (4) Der Anbieter behält sich vor, im Falle eines Zahlungsverzugs weitere Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- (5) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden sämtliche Forderungen des Anbieters aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort fällig. Der Anbieter ist berechtigt, für ausstehende Zahlungen Sicherheiten zu verlangen oder bestehende Sicherheiten zu verwerten.



#### § 4 Kautions

- (1) Der Anbieter behält sich das Recht vor, für Mietverhältnisse eine Kautions zu verlangen, deren Höhe im Angebot oder in der Auftragsbestätigung festgelegt wird. Die Kautions dient der Sicherung aller Ansprüche des Anbieters aus dem Mietverhältnis, insbesondere für Schäden, Verlust oder übermäßige Abnutzung der Mietsache.
- (2) Die Kautions wird nicht verzinst und nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Prüfung des Produktes erstattet. Die Prüfung erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe der Mietsache. Bei Verlust oder Beschädigung der Mietsache kann die Kautions zur Deckung der Kosten verwendet werden. Der Anbieter ist berechtigt, die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten, wenn die Mietsache nicht in dem Zustand zurückgegeben wird, der dem vertraglich vereinbarten Zustand entspricht, abzüglich der normalen Abnutzung.
- (3) Eine Rückzahlung der Kautions erfolgt nach vollständiger Rückgabe und Überprüfung des Produktes. Die Rückzahlung wird in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der Überprüfung vorgenommen, es sei denn, es bestehen berechtigte Ansprüche des Anbieters auf Einbehalt der Kautions. Der Anbieter wird den Kunden über etwaige Einbehalte und deren Gründe unverzüglich informieren.
- (4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung der Kautions während der Mietdauer. Sollten während der Mietzeit Schäden oder Verluste auftreten, die durch die Kautions gedeckt werden, ist der Kunde verpflichtet, die Kautions unverzüglich wieder auf den ursprünglichen Betrag aufzufüllen.
- (5) Der Anbieter ist berechtigt, zusätzliche Sicherheiten zu verlangen, wenn sich herausstellt, dass die Kautions nicht ausreichend ist, um mögliche Ansprüche abzudecken. Der Kunde ist verpflichtet, auf Aufforderung des Anbieters zusätzliche Sicherheiten zu leisten.

#### § 5 Lieferung und Versand

- (1) Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Der Kunde ist verpflichtet, eine korrekte und vollständige Lieferadresse anzugeben. Änderungen der Lieferadresse sind dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das Liefergebiet umfasst Berlin und innerhalb des Berliner Ringes. Innerhalb Berlins erfolgt die Lieferung in der Regel innerhalb von 5 Werktagen nach Auftragseingang, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Für Lieferungen außerhalb des Gebietes gelten abweichende Lieferbedingungen und ggf. höhere Mindestmengen nach vorheriger Absprache. Innerhalb des Berliner Liefergebietes erfolgt die Lieferung üblicherweise ab einer Mindestbestellmenge von vier Gallonen Quellwasser, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Außerhalb des Liefergebietes können abweichende Mindestmengen oder Lieferbedingungen vereinbart werden. Die genauen Lieferintervalle, Mindestmengen und Konditionen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
- (3) Lieferungen erfolgen ebenerdig oder über einen geeigneten Fahrstuhl. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Zugang zu den Lieferstellen frei und ohne Hindernisse ist. Für erschwerte Zugänge, Wartezeiten oder Sonderzustellungen können Zusatzkosten entstehen, die im Angebot oder nach Aufwand berechnet werden. Die Zusatzkosten für erschwerte Zugänge, Wartezeiten oder Sonderzustellungen betragen pauschal 25 EUR netto pro 15 Minuten zusätzlichem Aufwand. Der Anbieter wird den Kunden vor der Durchführung der Lieferung über die entstehenden Kosten informieren. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter über mögliche erschwerte Zugänge oder Sonderzustellungen im Voraus zu informieren. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Kunde für alle daraus entstehenden zusätzlichen Kosten und Verzögerungen.
- (4) Bei Unternehmern erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Kunden, sobald die Ware das Lager des Anbieters verlässt. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache erst mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder einen von diesem bestimmten Empfänger über. Der Anbieter behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- (5) Die Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sollte der Anbieter die Lieferfrist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten können, wird er den Kunden hierüber unverzüglich informieren und eine neue, angemessene Lieferfrist mitteilen.
- (6) Ereignisse höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen oder sonstige unvorhersehbare und unverschuldeten Umstände, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung



und deren Auswirkungen. Der Anbieter wird den Kunden über den Eintritt und das Ende solcher Umstände unverzüglich in Kenntnis setzen. Sollte die Behinderung länger als drei Monate dauern, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- (7) Sollte der Anbieter in Lieferverzug geraten, kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern die Lieferung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfolgt ist. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, es sei denn, der Anbieter hat den Lieferverzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (8) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Der Anbieter behält sich die Einrede des nicht erfüllten Vertrages vor.
- (9) Der Anbieter ist berechtigt, die Lieferung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, wenn nach Abschluss des Vertrages Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung auf offensichtliche Transportschäden zu überprüfen und solche Schäden unverzüglich dem Anbieter und dem Transportunternehmen anzuseigen. Verbogene Mängel sind dem Anbieter unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuseigen.
- (11) Sofern der Kunde Unternehmer ist, hat er die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und dem Anbieter offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuseigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich der Anbieter das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle im Rahmen des Kaufvertrages gelieferten Waren. Bei Zahlungsverzug des Verbrauchers ist der Anbieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern. Der Verbraucher ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und bis zum Eigentumsübergang ausreichend gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Versicherungsansprüche hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware werden hiermit an den Anbieter abgetreten.
- (2) Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich der Anbieter das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit der Anbieter Forderungen gegenüber dem Unternehmer in laufende Rechnung bucht (Kontokorrentvorbehalt). Der Unternehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Der Unternehmer tritt dem Anbieter bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Unternehmer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Anbieters, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Anbieter, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter jederzeit Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren und den Standort der Ware auf Verlangen mitzuteilen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Anbieter berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch den Anbieter liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Anbieter hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist der Anbieter zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.



- (5) Der Anbieter verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Anbieter.

#### § 7 Mietbedingungen für Wasserspender

- (1) Der Mietpreis ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Der Kunde erhält hierfür eine vierteljährliche Rechnung. Abweichend hiervon kann im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Die Zahlung ist jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats fällig.
- (2) Sämtliche gemieteten Produkte bleiben das uneingeschränkte Eigentum des Anbieters. Der Kunde verpflichtet sich, die Geräte sorgfältig zu behandeln und sie vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen. Eine Weitergabe der Geräte an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Anbieters untersagt.
- (3) Änderungen oder Reparaturen an den Produkten dürfen ausschließlich durch den Anbieter oder durch eine vom Anbieter autorisierte Fachfirma vorgenommen werden. Jede eigenmächtige Veränderung oder Reparatur führt zum Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche und kann Schadensersatzansprüche des Anbieters nach sich ziehen.
- (4) Eine eigenständige Reinigung durch den Kunden ersetzt nicht den vom Anbieter durchzuführenden Hygieneservice. Eingriffe in die wasserführenden Teile der Geräte sind strengstens untersagt und führen zum Ausschluss jeglicher Haftung des Anbieters für hieraus resultierende Schäden oder Beeinträchtigungen.
- (5) Der Standort des Produktes darf nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Anbieter geändert werden. Der Anbieter behält sich das Recht vor, den Standort der Geräte zu überprüfen und die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen sicherzustellen.
- (6) Der Kunde hat das Produkt pfleglich zu behandeln, vor Frost, Hitze, Staub, Feuchtigkeit und mechanischer Beschädigung zu schützen und an einem geeigneten Standort mit Stromanschluss zu betreiben.
- (7) Die Gallonen sind stets kühl, lichtgeschützt und trocken zu lagern. Eine Lagerung im Freien ist nicht gestattet, auch nicht unter Planen oder Überdachungen.
- (8) Bei Verdacht auf unsachgemäße Nutzung oder hygienische Probleme ist der Anbieter berechtigt, den Betrieb des Produktes vorübergehend zu untersagen oder eine sofortige Überprüfung zu verlangen. Der Kunde hat hierbei die volle Unterstützung zu leisten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine rasche Klärung zu ermöglichen.
- (9) Der Kunde muss dem Anbieter oder dem von ihm beauftragten Personal jederzeit Zugang zum Produkt ermöglichen und sicherstellen, dass der Hygieneservice ohne Wartezeiten durchgeführt werden kann. Sollte der Zugang erschwert sein oder Wartezeiten von mehr als 10 Minuten entstehen, behält sich der Anbieter das Recht vor, hierfür eine zusätzliche Gebühr zu berechnen.
- (10) Bei Verlust oder Beschädigung des Produktes haftet der Kunde für den entstandenen Schaden oder den Wiederbeschaffungswert. Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über den Verlust oder die Beschädigung zu informieren und alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.
- (11) Ein Transport des Produktes durch den Kunden darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Anbieter erfolgen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch einen unsachgemäßen Transport entstehen.
- (12) Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung gehen zu Lasten des Kunden.
- (13) Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist das Produkt sauber und funktionsfähig zurückzugeben. Der Kunde haftet für alle Kosten, die durch eine notwendige Reinigung oder Reparatur entstehen.
- (14) Rückgaben des Produktes außerhalb der Geschäftszeiten oder ohne vorherige Terminabsprache gelten erst mit der tatsächlichen Übernahme durch den Anbieter als wirksam. Rückgaben ohne Abstimmung erfolgen auf Risiko des Kunden und können zu zusätzlichen Kosten führen.
- (15) Der Anbieter behält sich das Recht vor, das Produkt nach Rückgabe gründlich zu prüfen. Fehlendes oder beschädigtes Zubehör sowie übermäßige Verschmutzung können zu zusätzlichen Reinigungskosten führen, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- (16) Der Anbieter ist berechtigt, Mietgeräte durch gleichwertige oder modernisierte Modelle zu ersetzen, sofern die Funktionalität erhalten bleibt. Ein Anspruch des Kunden auf ein bestimmtes Gerätmodell besteht nicht, sofern das Ersatzgerät den gleichen technischen Standard erfüllt und die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin gewährleistet sind.



## § 8 Hygieneservice für Mietprodukte

- (1) Für gemietete Produkte ist ein Hygieneservice durch den Anbieter mindestens dreimal jährlich verpflichtend. Diese regelmäßigen Hygieneservices sind notwendig, um die einwandfreie Trinkwasserqualität und die hygienische Sicherheit der Geräte zu gewährleisten. Der genaue Zeitraum wird vom Anbieter festgelegt und dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Bei besonderen Einsatzbedingungen, die eine erhöhte mikrobiologische Belastung oder sonstige hygienische Risiken mit sich bringen, kann der Anbieter zusätzliche Hygieneservices anordnen. Diese Maßnahmen dienen der Sicherstellung der Trinkwasserhygiene und werden nach Bedarf und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einsatzbedingungen durchgeführt.
- (3) Jeder durchgeführte Hygieneservice wird vom Anbieter umfassend dokumentiert. Auf Wunsch erhält der Kunde eine Bestätigung der Durchführung des Hygieneservices per E-Mail. Diese Bestätigung enthält alle relevanten Informationen über die durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse der Hygienekontrollen.
- (4) Wird ein vereinbarter Hygieneservice vom Kunden verschoben oder verweigert, trägt der Kunde das alleinige Risiko einer möglichen mikrobiologischen Verunreinigung des Trinkwassers. Der Anbieter übernimmt in diesen Fällen keinerlei Haftung für daraus resultierende Schäden oder Beeinträchtigungen der Wasserqualität. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die regelmäßige Durchführung des Hygieneservices von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit und Qualität des Trinkwassers ist.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zum Gerät zum vereinbarten Servicetermin sicherzustellen. Sollte ein Servicetermin ohne rechtzeitige Absage (mindestens 24 Stunden vorher) nicht ermöglicht werden, behält sich der Anbieter das Recht vor, eine Ausfallpauschale zu berechnen. Diese Pauschale dient der Deckung der entstandenen Kosten und des Aufwands für den nicht durchgeführten Hygieneservice. Der genaue Betrag der Ausfallpauschale wird dem Kunden bei Vertragsabschluss mitgeteilt und ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen.

## § 9 Pfandbedingungen für Gallonen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, leere Gallonen ordnungsgemäß, sauber und geschützt vor Sonne, Frost und Verschmutzung bereitzustellen. Die Abholung von Leergut durch den Anbieter erfolgt in der Regel gemeinsam mit einer planmäßigen Lieferung oder nach vorheriger Terminvereinbarung.
- (2) Eine unvollständige, verschmutzte oder beschädigte Rückgabe kann zur Einbehaltung oder Verrechnung des Pfandbetrages führen. Der Anbieter behält sich das Recht vor, bei Rückgabe von stark verschmutzten oder beschädigten Gallonen zusätzliche Reinigungskosten oder Ersatzgebühren gemäß den aktuellen Konditionen zu berechnen. Die zusätzlichen Reinigungskosten betragen pauschal 15,00 EUR netto pro Gallone. Die Ersatzgebühr bei irreparabler Beschädigung entspricht dem jeweils für den Kunden gültigen Pfandbetrag gemäß Angebot bzw. Auftragsbestätigung.
- (3) Erfolgt die Abholung oder Neulieferung, kann der Anbieter eine Abholpauschale nach Aufwand berechnen. Grundlage hierfür sind die vereinbarten Konditionen oder, sofern keine gesonderte Vereinbarung erfolgt, der tatsächliche logistische und personelle Aufwand. Die Abholpauschale beträgt pauschal 50,00 EUR netto pro Abholung.
- (4) Erfolgt die Abholung ausschließlich zur Rücknahme von Leergut, kann zusätzlich eine Fahrkostenpauschale von 50,00 EUR netto berechnet werden. Abholungen außerhalb regulärer Liefertouren können ebenfalls nach Aufwand berechnet werden. Der Anbieter wird den Kunden vor der Durchführung der Abholung über die entstehenden Kosten informieren.
- (5) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die zurückgegebenen Gallonen den Anforderungen gemäß Absatz (1) entsprechen. Bei Nichtbeachtung dieser Anforderungen haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Kosten und Schäden.

## § 10 Laufzeit und Kündigung der Mietverträge

- (1) Die Laufzeit des Mietvertrages beginnt mit dem Tag der Übergabe des Wasserspenders an den Kunden und läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht ausdrücklich eine feste Laufzeit vereinbart wurde.



- (2) Der Mietvertrag kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen.
- (3) Beide Parteien haben das Recht, den Mietvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - a. der Kunde trotz Abmahnung wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt,
  - b. der Kunde in Zahlungsverzug gerät und trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung die fälligen Beträge nicht bezahlt,
  - c. der Kunde den gemieteten Wasserspender unsachgemäß oder vertragswidrig nutzt und dadurch Schäden verursacht oder eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit der Nutzer darstellt,
  - d. über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
  - e. der Anbieter aus technischen oder sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage ist, den Wasserspender vertragsgemäß zur Verfügung zu stellen.
- (4) Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist unwirksam. Die Kündigung per E-Mail ist zulässig, sofern eine Empfangsbestätigung erfolgt.
- (5) Beendigung des Mietverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, den Wasserspender unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist, in gereinigtem und unbeschädigtem Zustand an den Anbieter zurückzugeben. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Kunde. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Kunde für den Wiederbeschaffungswert.
- (6) Eine anteilige Abrechnung der Miete erfolgt bei Beendigung während eines laufenden Abrechnungszeitraums bis zum Tag der Rückgabe. Bereits gezahlte Mieten werden entsprechend zeitanteilig verrechnet oder erstattet.
- (7) Die Verpflichtungen des Kunden zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege des Mietgerätes sowie zur Zahlung der Miete bestehen bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgerätes weiter.

## § 11 Gewährleistung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Der Anbieter gewährleistet, dass die verkaufte oder vermietete Ware bei Übergabe an den Kunden frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und den vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten entspricht.
- (2) Bei Verträgen mit Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist für verkaufte Ware 12 Monate ab Lieferung der Ware. Diese Frist gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche aus grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen des Anbieters oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- (3) Bei Mängeln hat der Kunde zunächst das Recht auf Nacherfüllung. Der Kunde kann nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Der Anbieter kann die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h. ist sie unmöglich, wird sie verweigert oder verzögert sie sich unzumutbar, oder führt sie nicht zur Beseitigung des Mangels, so kann der Kunde nach seiner Wahl eine Minderung des Kaufpreises oder der Miete verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe der Ware, schriftlich anzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzugeben. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Mängelanzeige, erlöschen die Gewährleistungsansprüche, es sei denn, der Anbieter hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- (6) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels bestehen nur unter den in § 12 (Haftung) genannten Voraussetzungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (7) Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde ohne Zustimmung des Anbieters Änderungen oder Reparaturen an der Ware vornimmt oder vornehmen lässt und dadurch der Mangel verursacht wird oder die Mangelbeseitigung erheblich erschwert wird. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass die Änderungen oder Reparaturen den Mangel nicht verursacht haben und die Mangelbeseitigung nicht erheblich erschwert haben.



- (8) Der Anbieter gewährleistet die Qualität und Sicherheit des gelieferten Quellwassers sowie der Mehrwegflaschen gemäß den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Eine Gewährleistung für die ordnungsgemäße Funktion der Wasserspender besteht nur bei sachgemäßer Nutzung und Befüllung mit Hansequelle-Berlin-Quellwasser. Die Wasserspender sind ausschließlich für den Betrieb mit Hansequelle-Berlin-Quellwasser ausgelegt. Die Befüllung mit Leitungswasser (auch gefiltert), Fremdwasser oder anderen Flüssigkeiten ist untersagt und kann zu hygienischen Risiken sowie Geräteschäden führen. Eine Nutzung der Wasserspender mit Fremdwasser führt zum Ausschluss jeglicher Gewährleistung und kann Schadensersatzansprüche begründen. Der Kunde haftet für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten. Der Anbieter übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder Befüllung der Wasserspender mit nicht vorgesehenen Flüssigkeiten entstehen.
- (9) Der Anbieter übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die durch unsachgemäße Handhabung, mangelnde Pflege, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, natürliche Abnutzung, äußere Einflüsse oder vom Kunden zu vertretende Beschädigungen entstanden sind.
- (10) Der Anbieter ist berechtigt, dem Kunden die durch unberechtigte Mängelrügen entstandenen Kosten, insbesondere Prüf- und Transportkosten, in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Mängelrüge erhoben hat.
- (11) Die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen bleiben unberührt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## § 12 Haftung

- (1) Der Anbieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt unabhängig vom Verschuldensgrad. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Anbieter ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unbeschränkt gehaftet wird. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem vorstehenden Absatz (1) gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Anbieters.
- (2) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Sofern der Kunde Unternehmer ist, gilt zusätzlich zu Absatz (1) und (2), dass Schadensersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen sind, sofern sie nicht wesentliche Vertragspflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.
- (4) Im Falle von Datenverlust haftet der Anbieter nur für denjenigen Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.
- (5) Verjährung: Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verjährn Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung und Schadensersatz mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den vorstehenden Absätzen gelten nicht für Ansprüche, die aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels durch den Anbieter entstanden sind, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware durch den Kunden entstanden sind. Ebenso haftet der Anbieter nicht für Schäden, die durch äußere Einflüsse oder vom Kunden zu vertretende Beschädigungen entstanden sind.
- (8) Der Anbieter haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, solche Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.



### § 13 Versicherung für Mietgeräte

- (1) Unternehmen sind verpflichtet, die gemieteten Geräte durch eine Betriebshaftpflichtversicherung oder eine Inventarversicherung zu sichern. Diese Versicherung muss alle Risiken abdecken, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietgeräte stehen, einschließlich Schäden, Verlust, Diebstahl und sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen. Der Kunde hat dem Anbieter auf Verlangen den Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz zu erbringen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behält sich der Anbieter das Recht vor, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- (2) Verbrauchern wird dringend empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, um das Mietgerät gegen Schäden, Verlust oder Diebstahl abzusichern. Eine geeignete Versicherung kann beispielsweise eine Hausratversicherung sein, die den Schutz von gemieteten Gegenständen umfasst. Der Abschluss einer solchen Versicherung liegt im Interesse des Verbrauchers, um im Schadensfall vor finanziellen Verlusten geschützt zu sein. Der Anbieter weist darauf hin, dass ohne eine entsprechende Versicherung der Verbraucher im Schadensfall persönlich haftet.

### § 14 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei ("Empfänger") wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie sie eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird der Empfänger die offenlegende Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.
- (4) Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Unterauftragnehmer- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Unterauftragnehmer- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht, so weit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.
- (5) Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die
  - a) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt werden;
  - b) der Empfänger unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat; oder
  - c) der Empfänger von Dritten oder außerhalb dieses Vertrags von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.

Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.
- (6) Mit Beendigung dieses Vertrags werden die Parteien in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.
- (7) Der Anbieter ist berechtigt, Erfahrungswissen, wie zum Beispiel Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, zu nutzen, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gespeichert ist. Dies gilt nicht, soweit hierdurch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Kunden verletzt werden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt hiervon unberührt.

### § 15 Datenschutz

- (1) Der Anbieter erhebt und speichert die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden beachtet der Anbieter die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen die gesonderten Datenschutzbestimmungen des Anbieters unter folgendem Link:



<https://www.hansequelle-berlin.de/datenschutz>

#### **§ 16 Widerrufsrecht**

- (1) Bezuglich des Widerrufsrechts verweist der Anbieter bei Verbrauchern auf die gesonderte Widerrufsbelehrung, die dem Kunden in Textform per E-Mail übermittelt wird.
- (2) Ist der Kunde ein Unternehmer, ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen.

#### **§ 17 Rechnungen und Kommunikation per E-Mail**

- (1) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Rechnungen und sonstige Kommunikation im Rahmen der Vertragsbeziehung per E-Mail erfolgen. Die E-Mail-Adresse, die der Kunde bei Vertragsschluss angegeben hat, gilt als offizielle Zustelladresse für alle elektronischen Nachrichten.
- (2) Verbraucher haben das Recht, der Nutzung der E-Mail-Kommunikation für Rechnungen und sonstige Vertragsinformationen jederzeit zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich an den Anbieter zu richten. Nach Eingang des Widerspruchs wird die Kommunikation auf dem vom Verbraucher gewünschten Weg fortgesetzt, wobei dem Verbraucher dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die von ihm angegebene E-Mail-Adresse regelmäßig abgerufen wird und dass technische Voraussetzungen gegeben sind, um die elektronische Kommunikation zu empfangen. Änderungen der E-Mail-Adresse sind dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Anbieter haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er die E-Mail-Kommunikation nicht oder nicht rechtzeitig abruft, es sei denn, der Anbieter hat dies zu vertreten.

#### **§ 18 Befugnisse der Mitarbeitenden**

- (1) Die Mitarbeitenden des Anbieters sind nicht befugt, Preis- oder Vertragszusagen ohne die ausdrückliche Zustimmung der Geschäftsleitung zu machen. Jegliche mündlichen oder schriftlichen Zusagen, die von den Mitarbeitenden gemacht werden, sind nur dann verbindlich, wenn sie durch die Geschäftsleitung schriftlich bestätigt wurden.
- (2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass alle vertraglichen Vereinbarungen, einschließlich Preisabsprachen, ausschließlich durch die Geschäftsleitung des Anbieters getroffen und bestätigt werden müssen. Vereinbarungen, die nicht durch die Geschäftsleitung schriftlich bestätigt wurden, sind für den Anbieter nicht bindend.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten oder Unklarheiten bezüglich der Befugnisse der Mitarbeitenden, wird der Kunde gebeten, sich direkt an die Geschäftsleitung des Anbieters zu wenden, um eine Klärung herbeizuführen. Die Geschäftsleitung ist für alle endgültigen Entscheidungen und Zusagen verantwortlich.

#### **§ 19 Streitbeilegung**

Der Anbieter ist zu einer Teilnahme an einem Verfahren zur Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht bereit oder verpflichtet.

#### **§ 20 Schlussbestimmungen**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und dem Anbieter der Sitz des Anbieters.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

